

# Bürgschaft

**1.**

Zur Sicherung aller Ansprüche von ....., vertreten durch mquadrat Hausverwaltung GmbH, Kupferhammermühlgasse 2, 99084 Erfurt (nachfolgend: Vermieter), die dieser aus dem Mietverhältnis für die Wohnung:

**Straße** ....., **PLZ/Ort:** .....

**Geschosslage** ....., **Wohnung Nr.:** .....

gegen **Mieter:** .....

- nachfolgend: Hauptschuldner -

zustehen, übernehme ich,

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- nachfolgend: Bürge -

hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft.

**2.**

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, es sei denn, Einrede oder Gegenforderung des Hauptschuldners sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**3.**

Ein Anspruch auf Befreiung von der Bürgschaft (§ 775 BGB) darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gegen den Hauptschuldner geltend gemacht werden.

**4.**

Kommt der Hauptschuldner seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin nicht nach, kann diese den Bürgen auffordern, Zahlungen zu leisten. Die Vermieter ist nicht verpflichtet, zunächst gerichtlich gegen den Hauptschuldner vorzugehen oder anderweitig bestellte Sicherheiten zu verwerten. Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die der Vermieterin zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Sicherheiten die kraft Gesetzes übergehen.

**5.**

Der Bürge kann die Bürgschaft kündigen, wenn der Hauptschuldner sein Hochschul-/Fachhochschulstudium beendet hat. Die Beendigung ist dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**6.**

Die Haftung des Bürgen besteht auch nach Wirksamwerden der Kündigung fort, beschränkt sich jedoch auf den Bestand der verbürgten Ansprüche, der zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung vorhanden war. Die Regelungen dieser Bürgschaft geltend bis zum vollständigen Ausgleich der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter. Alle Zahlungen – gleich welcher Art – die zu Gunsten des Hauptschuldners nach Wirksamwerden der Kündigung eingehen, werden zunächst auf denjenigen Teil der Ansprüche angerechnet, der bei Wirksamwerden der Kündigung nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Weitere Zahlungseingänge führen zu einer Ermäßigung der Bürgschaftsschuld.

**7.**

Der Bürge wird sich über den jeweiligen Stand der Zahlungen selbst bei dem Hauptschuldner unterrichten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift